



## Allgemeine Geschäfts - und Montagebedingungen

### I. Allgemeines

- 1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in weiterer Folge AGB) gelten grundsätzlich für alle Rechtsgeschäfte, Verträge, Lieferungen, Leistungen, Beratungen und sonstigen Nebenleistungen der Rohrleitungsbau Appen GmbH und dem Auftraggeber bzw. des Beschäftigungsbetriebes (im Folgenden AG).  
Vereinbarungen, soweit sie diese Bedingungen abändern, bedürfen auf jeden Fall der Schriftform.

### II. Angebot, Technische Unterlagen, Daten

- 1) Angebote und Kostenvoranschläge sind freibleibend und unverbindlich und gelten erst nach schriftlicher Bestätigung als angenommen. Der AG erklärt mit Unterfertigung der Auftragsbestätigung oder eines Angebotes, dass dieser mit diesen AGB einverstanden ist.
- 2) Soweit Mitarbeiter unseres Hauses mündliche Nebenabreden treffen oder Zusicherungen abgeben, die über den schriftlichen Vertrag hinausgehen, bedürfen diese stets der schriftlichen Bestätigung.
- 3) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums und Urheberrecht vor. Eine Weitergabe an Dritte bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Technische Angaben und sonstige Leistungsdaten, Pläne und Skizzen in Wort, Zahl oder Abbildung in unseren Prospekten, Zeichnungen, Veröffentlichungen, Anzeigen und Preislisten sind überschlägig ermittelte Werte und nur dann maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

### III. Lieferung und Leistung

- 1) Lieferfristen –u. Leistungen verstehen sich ab dem Tag der schriftlichen Auftragsbestätigung und sind lediglich als annähernd vereinbart anzusehen.
- 2) Sollte der Liefertermin oder die Liefer- und Fertigstellungsleistung durch unvorhergesehene Ereignisse, für die wir kein Verschulden tragen, nicht eingehalten werden können, so sind wir auch bei verbindlich bestätigten Fixterminen von der Liefer-, Leistungs- u. Fertigstellungsfrist entbunden.
- 3) Teillieferungen- u. Leistungen sind zulässig.
- 4) Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 5) Das Verstreichen einer Liefer-, Leistungs- oder Fertigstellungsfrist befreit den AG, der vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen will, nicht von der Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Erbringung der Leistung.
- 6) Kommen wir aus von uns zu vertretenden Gründen in Verzug, kann der AG nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.
- 7) Werden uns die Lieferung – oder - Leistungen und Fertigstellung durch Behinderungen wie Krieg, Terrorismus, Naturgewalten, Unfälle, Streiks,

Aussperrungen, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Betriebsstoffe durch Vorlieferanten, Änderungen oder Ergänzungen von Bauentwürfen, neue oder zusätzliche Forderungen und Auflagen von Ämtern oder Behörden, unmöglich gemacht, werden die Termine um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinausgeschoben. Bei Unzumutbarkeit können wir vom Vertrag zurücktreten.

- 8) Ist eine Liefer-, Leistungs-Fertigstellungsverzögerung dem AG zuzurechnen, werden die Leistungs- und Fertigstellungsfristen entsprechend verlängert, hinausgeschoben oder neu vereinbart. Etwaige daraus entstehende Mehrkosten sind von dem AG zu tragen.
- 9) Ein dem Auftraggeber oder uns nach Punkt 6),7), und 8) zustehendes Rücktrittsrecht erstreckt sich grundsätzlich auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages. Soweit bereits erbrachte Teillieferungen oder Teilleistungen für den AG aufgrund des Verzuges unverwendbar sind, ist er auch zum Rücktritt hinsichtlich dieser Teilleistungen berechtigt.
- 10) Erbrachte Leistungen gelten mit der Übergabe oder Inbetriebnahme, auch nur eines Teiles des Leistungsumfanges, als erfüllt.
- 11) Für Lieferungen geht die Gefahr mit der Übergabe an den AG, Spediteur, Frachtführer, spät. jedoch mit dem Verlassen des Werkes auf den AG über, und zwar auch dann, wenn die Auslieferung durch unsere eigenen Fahrzeuge erfolgt.  
Transportmittel- und Weg sind uns überlassen.  
Eine Versicherung gegen Transportschäden obliegt dem AG.  
Schadensmeldungen sind sofort bei Empfang der Ware zu erstatten.  
Abnahme und evtl. Probetrieb haben unverzüglich zu erfolgen. Erfolgt dieses nicht rechtzeitig, gilt die Lieferung nach Ablauf von sieben Tagen als abgenommen.
- 12) Sofern nicht anders vereinbart, wird unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Geforderte Verpackung wird gesondert in Rechnung gestellt.

### IV. Aufgabenbereiche unseres Fachpersonals

- 1) Unser Fachpersonal ist grundsätzlich gehalten, nur an Rohrleitungsbau Erzeugnissen oder von uns gelieferten Teilen zu arbeiten.  
Die Bearbeitung von Fremdlieferungen bedarf unserer ausdrücklichen Genehmigung. Wir übernehmen für diese Arbeiten keinerlei Haftung.  
Unter Ausschluss weitergehender Ansprüche des AG haften wir für die ordnungsgemäße Bearbeitung in der Weise, dass wir Mängel der Bearbeitung zu beseitigen haben. Beruht ein Mangel auf einer Anweisung oder einer sonstigen Handlung des AG oder eines Dritten, so sind wir nicht haftbar.

## V. Preise und Zahlungen

- 1) Unsere Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sie schließen Verpackung, Frachtkosten, Versicherungskosten und sonstige Nebenkosten wie Zoll- oder Prüfkosten nicht ein.
- 2) Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen sofort ohne Abzug fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln des gesetzlichen Zahlungsverzuges.
- 3) Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem AG nur insoweit zu, als die Gegenansprüche unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als ein Gegenanspruch aus dem gleichen Vertragsverhältnis stammt.
- 4) Bei Zahlungsverzug oder bei Gefährdung unserer Forderungen sind wir berechtigt, unsere Forderungen fällig zu stellen oder Sicherheiten zu verlangen. Wir sind dann auch berechtigt, Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen.

## VI. Montagepreise

- 1) Unsere Montagepreise werden gemäß Zeitberechnung abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist. Der AG ist verpflichtet, die vorgelegten Stundenbelege nach beendeter Montage wöchentlich zu bestätigen und zu unterzeichnen. Sie sind unanfechtbare Grundlage für die Rechnungsstellung.
- 2) Die normale Arbeitszeit unseres Fachpersonals beträgt derzeit 40 Wochenstunden und zwar von montags bis freitags täglich 8 Stunden. Überstunden, Samstags- und Sonntagsstunden werden nur in dringenden Fällen und auf ausdrücklichen Wunsch des AG geleistet. Hierbei sind die Arbeitsbeschränkungen gemäß den jeweils gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, wonach lt. § 3 des Arbeitszeitgesetzes vom 6.6.1994 in der derzeit gültigen Fassung eine tägliche Arbeitszeit von 10 Stunden nicht überschritten werden darf. Das Gewerbeaufsichtsamt kann in Sonderfällen eine Überschreitung dieser Grenze zulassen. Diese Genehmigung ist vom Kunden bei dem für ihn zuständigen Gewerbeaufsichtsamt einzuholen.
- 3) Lohnsätze  
Die Stundensätze für normale Vorbereitungs-, Arbeits-, Reise- und Wartezeit betragen  
Monteur netto € 55,00  
Bauleiter netto € 60,00  
Als Zuschläge sind zu entrichten:  
für Samstagsarbeit + 25%  
für die ersten beiden täglichen Mehrarbeitsstunden + 25%  
von der 3.täglichen Mehrarbeitsstunde an + 50%  
für Nachtarbeit – d.h. von 23.00 – 6.00 Uhr für Nachtarbeit, soweit sie  
Mehrarbeit ist + 50%  
für Arbeit an Sonntagen + 100%  
für Arbeiten an allen übrigen gesetzlichen Feiertagen + 125%

Als Feiertage gelten die beim Kunden lohnzahlungspflichtigen Festtage für Arbeiten am 1. Januar, 1.Ostertag, 1.Mai 1.Pfingsttag und am 1.Weihnachtstag sowie für Spätarbeit am 24.12. und 31.12.ab 14.00 Uhr und für Nachtarbeit in der dem 1.Weihnachtstag und dem Neujahrstag unmittelbar vorausgehender Nacht + 150 %  
Besondere Erschwerniszulagen werden nach dem BMTV zzgl. einem Zuschlag für lohngebundene Kosten verrechnet.

Wir behalten uns vor, die vorstehenden Stunden- und Montagespesenätze bei einer Veränderung der Kostenlage den geänderten Verhältnissen anzupassen. Sofern sich während der Abwicklung eines Montageauftrages wesentliche Kostensteigerungen ergeben, z.B. infolge eines veränderten Stunden- oder Montagetarifes, gelten die veränderten Stunden- und Spesenätze von diesem Zeitpunkt an.

- 4) Das km-Geld je Mitarbeiter berechnen wir wie folgt  
PKW €/ km 0,68  
Lieferwagen €/ km 0,85  
LKW €/ km 1,61  
Grundlage für die Ermittlung der in Geltung zu bringenden km ist die jeweilige Hin- u. Rückfahrt von Appen bis zum Durchführungsort sowie Fahrten zwischen Unterkunft und Durchführungsort. Mit dieser km-Pauschale ist eine evtl. Notwenige Beförderung von Werkzeugkisten, Materialien etc. bis zu einem Gewicht von 60 kg im Rahmen der Transportmöglichkeit des Fahrzeuges abgegolten. Das 60 kg überschreitende Gewicht wird gemäß den gültigen Sätzen für Expressgutfrachten berechnet. Unser Fachpersonal hat jeweils nach 2 Wochen ununterbrochener Beschäftigungszeit am Dienort Anspruch auf eine bezahlte Familienheimfahrt. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.  
Mehrmalige Hin- u. Rückfahrten ohne unser Verschulden sind vom AG zu bezahlen.
- 5) Tagesauslösung/Übernachungskosten  
Die Kosten für Tagesauslösung und Übernachtung gehen zu Lasten des Kunden.  
Die Tagesauslösung entspricht den Auslagen des Monteurs für Unterkunft und Verpflegung je Kalendertag. Das gilt auch für das Wochenende, wenn eine Rückreise nicht erfolgt, der Mindestbetrag ist € 43,46. 30 % der Tagesauslösung sind lt. Bundes-Montage-Tarif-Vertrag für Übernachtung vorgesehen. Sind die Übernachtungskosten höher, werden die Mehrkosten zusätzlich berechnet.  
Wird ausnahmsweise Unterkunft und/oder Verpflegung gestellt, ermäßigt sich der Auslösungssatz bei kostenlos gestellter Übernachtung um 30 % und bei kostenlos gestellter Verpflegung um 50 %.
- 6) Auslandsstundensätze, Fahrtkostensätze und Auslösesätze sind gesondert zu erfragen.

## 7) Fahrtstunden

Unser Fachpersonal reist mit dem Kraftfahrzeug oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Bei Anreise mit dem Kfz wird die Fahrtzeit auf der Basis einer Durchschnittsreisegeschwindigkeit von 70km/h ermittelt und in Anrechnung gebracht ( je angefangene 70 km eine Arbeitsstunde )

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel wird neben aufgewendeten Fahrtzeit dieser Verkehrsmittel ½ Stunde für den Weg vom Wohnsitz bis zum Bahnhof und eine ½ Stunde vom Zielbahnhof zum Kunden angerechnet.

- 8) Die Positionen VI Punkt 1-7 können in Abweichung zu unseren Angeboten abweichen. Unsere Angebotspreise haben dann Gültigkeit.

## VII. Montagehilfsmittel

Die Kosten für Fracht und Benutzung von zur Verfügung gestelltem Handwerkszeug betragen 5 % aus dem Betrag der geleisteten Arbeitsstunden. Auf Wunsch des Kunden können auch Hebezeuge, Schweißgeräte sowie sämtliche erforderlichen Montageeinrichtungen zur Verfügung gestellt werden. Die Leihgebühr beträgt 1/4 % des jeweiligen Neuwertes für jeden Tag der Abwesenheit vom Werk, zzgl. der Kosten für Hin- und Rücktransport. Schadensersatzansprüche jeglicher Art werden ausgeschlossen.

## VIII. Mitwirkung des Auftraggebers

- 1) Der Beginn unserer Arbeiten setzt voraus, dass der AG sämtliche Vorleistungen, wie sie mit der Auftragsbestätigung oder sonst vereinbart sind, vollständig und sachgerecht erbracht hat.
- 2) Rechtzeitige und vollständige Bereitstellung sämtlicher Unterlagen, die wir zur Planung und Durchführung unserer Lieferungen und Leistungen benötigen, wie Pläne, Zeichnungen, Entwürfe und genehmigungspflichtige Unterlagen. Eine Prüfpflicht des Montageunternehmers hinsichtlich Korrektheit der Unterlagen des AG besteht nicht.
- 3) Der AG hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montage-, Arbeitsplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen. Er hat den Montageleiter über bestehende Sicherheitsvorschriften zu unterrichten. Er benachrichtigt den Montageunternehmer von Verstößen des Montagepersonals gegen diese Vorschriften.
- 4) Rechtzeitige Bereitstellung und Sicherung der Baustelle, eines angemessenen Arbeitsraumes unserer Lieferungen und Leistungen, Freigabe der Montageräume und Anschlusspunkte sowie der benötigten Plätze für Baustelleneinrichtung und Lager, gegen Diebstahl gesichert.
- 5) Voraussetzung für befahrbare Straßen für LKW, ebene Flächen zur Gerüstaufstellung, fertige Unterkonstruktionen, kostenlose Strom- u. Wasser-, Abwasserbereitstellung, lufttechnische Zu- und Ableitungen, falls erforderlich Stilllegung der Anlage(n), Gestellung von Gerüsten und Arbeitsbühnen höher als 2m, Erd- und Maurerarbeiten.
- 6) Kommt der AG den ihm obliegenden Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nach, so sind wir berechtigt, die uns daraus entstehenden Mehrkosten gesondert in Rechnung zu stellen. Außerdem werden unsere Termine ggf. in angemessener Weise neu festgelegt.

- 7) Der Transport, das Abladen sowie das Auspacken der zur Montage vorgesehen Ware gehört nicht zu unserem Leistungsumfang und ist daher durch den AG auf eigene Kosten durchzuführen, sofern nichts Anderes vereinbart ist.

## IX. Abnahme

- 1) Der AG ist zur Abnahme der Leistung, -/Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten/reparierten Gegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Montage/erbrachte Leistung als nicht vertragsgemäß, so ist der Montageunternehmer zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des AG unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem AG zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der AG die Abnahme nicht verweigern.
- 2) Mit der Unterschrift auf dem Abnahmeprotokoll erkennt der AG die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung,-/Montage an.
- 3) Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Montageunternehmer, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 10 Tagen seit Anzeige der Beendigung der Montage,-/Leistung als erfolgt. Das gleiche gilt für den Fall, wenn bei Abreise des Monteurs kein unterschriebenes Personal des AG anwesend ist und somit die erfolgte Montage nicht durch rechtsgültige Unterschrift bestätigt werden konnte.
- 4) Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Montageunternehmers für erkennbare Mängel.

## X. Mängel der Lieferungen und Leistungen

- 1) Festgestellte Mängel sind unverzüglich anzuzeigen.
- 2) Nach Abnahme der Montage/Leistung haftet der Montageunternehmer in der Weise, dass er die Mängel zunächst nachbessert und beseitigt. Die Nacherfüllung erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und setzt keine neue Verjährungsfrist in Gang. Für die Dauer der Nacherfüllung hat der AG kein Recht, vom Vertrag über die Montage, Reparatur, oder Leistung zurückzutreten oder eine angemessene Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen.
- 3) Bei etwa seitens des AG oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Montageunternehmers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung des Montageunternehmers für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Dies gilt auch für unsachgemäße Handhabung des Personals.
- 4) Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzleistung und nach fruchtlosem Ablauf der vom AG gesetzten angemessenen Nachfrist kann der AG vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung des Preises verlangen. Das Recht auf Rückgängigmachung des Vertrages erstreckt sich nur auf den mangelhaften Teil der Lieferung, Leistung, Montage.
- 5) Alle Ansprüche des AG verjähren in 12 Monaten gerechnet ab Gefahrübergang. Ansonsten gelten die gesetzlichen Fristen.

### **XI. Eigentumsvorbehalt**

- 1) Die gelieferte Ware/Leistung bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen unser Eigentum (Vorbehaltsware), insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehungen gegen den AG zustehen.
- 2) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitenden Waren gelten als Vorbehaltsware im Sinne des Abs. VIII 1).
- 3) Bei Veräußerung der durch uns gelieferten Ware/Leistung durch den AG, tritt der AG schon jetzt bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen die ihm aus dieser Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer einschließlich aller Nebenrechte ab; im Falle vorhergehender Verarbeitung erfolgt die Abtretung in Höhe des anteiligen Miteigentums. Die Abtretung wird hiermit von uns angenommen. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung den Drittkäufern mitzuteilen und uns alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen den Drittkäufer erforderlich sind.
- 4) Bei der Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den AG steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren.

### **XII. Allgemeiner Haftungsausschluss**

- 1) Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den in den vorstehenden Abschnitten getroffenen Vereinbarungen. Alle dort nicht ausdrücklich zugestanden Rechte, z.B. auf Rücktritt, Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden jeglicher Art – gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch wegen Verschulden bei Vertragsschluss, sonstiger Pflichtverletzung, unerlaubter Handlung – sind ausgeschlossen. Wir haften nicht für indirekte und/oder Folgeschäden, wie zum Beispiel entgangener Gewinn Produktionsausfall, Wartezeiten von Personal, Zinsverlust etc. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit und schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten unserer gesetzlichen Vertreter oder einer unserer Erfüllungshilfen. Ferner bleibt die zwingende Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produktionshaftungsgesetz unberührt.

### **XIII. Ersatzleistung des AG**

- 1) Werden ohne Verschulden des Montageunternehmens die von ihm gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne sein Verschulden in Verlust, so ist der AG zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet.

### **XIV. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anzuwendendes Recht**

- 1) Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz.
- 2) Gerichtsstand ist das für den Sitz des Montageunternehmens zuständige Gericht. Der Montageunternehmer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des AG Klage zu erheben.
- 3) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Montageunternehmer und dem AG gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 4) Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen verbindlich; eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen möglichst nahe kommt.
- 5) Unsere allgemeinen Geschäfts- und Montagebedingungen gelten als akzeptiert und angenommen, wenn diesen nicht ausdrücklich schriftlich widersprochen wird.

### **XV. Arbeits- und Sicherheitsrichtlinien**

- 1) Grundsätzlich werden sämtliche Arbeiten gemäß der Arbeitsrichtlinien der Berufsgenossenschaft durchgeführt. Dies gilt, falls nicht anders vereinbart, für das In- und Ausland. Werden andere Sicherheitsstandards, ohne vorherige Vereinbarung oder Bekanntgabe, zu Grunde gelegt, deren Umsetzung bzw. Durchführung einen erheblichen Zeitaufwand zur Folge hat, so wird dieser nachträglich in Rechnung gestellt.